



Das Veterinäramt Erlangen-Höchstadt informiert:

Haltung von Nutztieren

Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln

Die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung bestimmt in § 2 Satz 2, dass für Arzneimittel (nicht aber Impfstoffe!), die zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmt sind, eine Dokumentation geführt werden muss (früher so genanntes Bestandsbuch).

Die Nachweispflichten dienen dazu, den Einsatz von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln bei diesen Tieren nachvollziehbar zu machen und stellen damit einen Beitrag zur besseren Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln dar. Durch die ordnungsgemäß geführte Dokumentation soll insbesondere verhindert werden, dass Lebensmittel von behandelten Tieren während der Wartezeit mit unzulässigen Rückständen in die Nahrungskette gelangen.

➤ Führen der Dokumentation

Die Führung obliegt allein dem Halter der Lebensmittel liefernden Tiere. Tierhalter ist, wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse die Kosten sowie das Risiko bei Verlust für das Tier übernimmt und den Wert und den Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt.

Die Dokumentation umfasst dabei mindestens

1. die Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere,
2. die Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
3. die Nummer des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelegs,
4. die verabreichte Menge des Arzneimittels,
5. das Datum der Anwendung und
6. die Wartezeit in Tagen.

Die Verantwortung für eine vollständige und korrekte Führung liegt auch dann beim Tierhalter, wenn aus Gefälligkeitsgründen die Eintragung einer vom Tierarzt selbst durchgeführten Behandlung durch diesen erfolgt.

Der Tierhalter kann mit der Führung einen Dritten beauftragen.

Die Dokumentation ist am Ort des Bestandes zu führen.

Die Dokumentation kann geführt werden

- a) als Buch in gebundener Form mit Paginierung,
- b) als ungebundene Sammlung mit durchnummerierten Einzelblättern,
- c) in elektronischer Form, sofern gewährleistet ist, dass
 - die Daten jederzeit lesbar gemacht werden können,
 - eine nachträgliche Manipulation der Daten ausgeschlossen ist (z. B. mit einem EDV-Programm, das nachträgliche Änderungen zuverlässig anzeigt)
 - die Daten mindestens einmal im Monat auf Papier ausgedruckt werden.

Die Aufzeichnungen sind in **dauerhafter** Form (Tinte oder Kugelschreiber) zu führen.

Die Aufbewahrungspflicht für die Nachweise gemäß der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, beträgt **5 Jahre**.

Wendet der Tierarzt Arzneimittel selbst an und gibt keine Arzneimittel zur Weiterbehandlung ab, ist es ausreichend, wenn der Tierhalter zur Behandlung die Nummer des zugehörigen tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges einträgt. Bei Fütterungsarzneimitteln ist als Datum der Anwendung Beginn und Ende der Behandlung einzutragen.

Daneben kann die Dokumentation auch in Form des so genannten Kombibelegs geführt werden, d.h. der vom Tierarzt abgegebene Anwendungs- und Abgabebeleg kann durch den Tierhalter soweit ergänzt werden, dass ihm alle geforderten Angaben, wie oben unter den Nummern 1 bis 6 aufgezählt, entnommen werden können.

➤ **Identifikation der behandelten Tiere**

Nach § 2 Satz 2 der Verordnung ist neben der **Anzahl** und der **Art** der behandelten Tiere deren **Identität** anzugeben.

➤ **Bezugsnachweise für Arzneimittel und Erfassung in der Dokumentation**

Als Nachweis für den Bezug von apothekenpflichtigen Arzneimitteln über den Tierarzt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfasst der Tierhalter die Nummer des zugehörigen **tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges**.

Sofern Arzneimittel nicht vom Tierarzt bezogen werden, wird angeregt, folgende Nachweise dem Bestandsbuch beizufügen:

- a) Bei Erwerb von Arzneimitteln aus der Apotheke:
Ausfertigung der tierärztlichen Verschreibung bzw. Lieferscheine oder Rechnungen, aus denen Art und Menge der bezogenen Arzneimittel ersichtlich sind.
- b) Bei Bezug von Fütterungsarzneimitteln:
Verschreibung bzw. die Durchschrift des Herstellungsauftrages.

➤ **Behandlung von Einzeltieren**

● **Rinder**

Bei Rindern sind die (letzten fünf Stellen der) vorgeschriebenen amtlichen Ohrmarken zur Identifizierung zu verwenden. Abweichend hiervon ist die Identifizierung mittels betriebseigener Ohrmarken, Transponder-Nummern oder vergleichbarer Kennzeichnungsverfahren zulässig, wenn aus einer Anlage zur Dokumentation der Bezug der betriebseigenen Kennzeichnung zur amtlichen Ohrmarke ersichtlich ist und gewährleistet ist, dass das Tier vor Ort eindeutig identifiziert werden kann.

● **Schweine, Schafe, Ziegen**

Bei der Behandlung von Tieren ohne individuelle Einzeltierkennzeichnung (z.B. Schweine einer Mastgruppe, Mastschafe oder -ziegen) sind die behandelten Tiere eindeutig zu kennzeichnen. Je nach Anforderung an die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung kann eine solche Kennzeichnung durch eine Farbmarkierung oder über das Einziehen von Ohrmarken erfolgen.

● **Pferde**

Zur Identitätssicherung bei Pferden kommen in Frage:

- Die Lebensnummer des Pferdes (Equidenpass),
- Nummernbrände und andere Markierungen oder
- die Erfassung des Signalements.

➤ **Behandlung von Tiergruppen**

Bei der Behandlung von Tiergruppen kann auf die individuelle Identifizierung der behandelten Tiere immer dann verzichtet werden, wenn sich über die Identifizierung der Gruppe die behandelten Einzeltiere sicher ermitteln lassen. So kann z.B. in der Bullenmast eine Mastgruppe unter Auflistung der amtlichen Ohrmarken der Tiere einmalig definiert werden. Die Tiere sind dann über ihre Gruppenbezeichnung identifizierbar. Das gleiche gilt für Sauen mit einer Einzeltierkennzeichnung (Sauenummer), die in Abferkelgruppen zusammengefasst werden können. Die Gruppenlisten sind als Anhänge zur Dokumentation zu führen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Bei Mastschweinen ist die Identifikation über die Zugehörigkeit zu einer definierten Stallbuchung möglich. Voraussetzung ist, dass ein Buchtenplan des Stalles als Anlage der Dokumentation beigelegt ist.

Werden einzelne Tiere einer Tiergruppe behandelt, ist es aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Arzneimitteleinsatzes nicht zulässig, die gesamte Gruppe als behandelt zu kennzeichnen bzw. so zu erfassen. Eine solche Verfahrensweise verbietet sich auch im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Nachbehandlung und auf die Kontrolle des Behandlungserfolges.

➤ **Unterteilung der Spalten 4 bis 7 in Vordrucken gemäß dem früheren Bestandsbuch**

Die Spalten 4 bis 7 in Vordrucken gemäß dem früheren Bestandsbuch sind unter der Überschrift „Datum der Anwendung“ und „Art der Verabreichung u. verabreichte Menge des Arzneimittels“ in zwei Zeilen unterteilt. In die obere Zeile ist beginnend mit Spalte 4 das erste und in den weiter rechtsfolgenden Spalten das Datum weiterer gleicher Behandlungen desselben Tieres oder derselben Tiergruppe einzutragen.

Die untere Zeile wird dem einzelnen Datum aus der oberen Zeile zugeordnet und die jeweils verabreichte Menge z. B. in Millilitern angegeben.

Eine früher vorgeschriebene Dokumentation der Verabreichungsarten (s.c. = subkutan = unter die Haut, i.m. = intramuskulär = in den Muskel, p.o. = per os = über das Maul, i.v. = intravenös = in eine Vene, i.mam. = intramammär = ins Euter, i.u. = intrauterin = in die Gebärmutter) ist nicht mehr verpflichtend.

Folgende vereinfachte Dokumentation ist zulässig: Die Dokumentation kann

1. bei Behandlungen durch den Tierarzt im Bestandsbuch völlig unterbleiben, wenn die Angaben auf den ausgehändigten tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelegen vollständig und richtig sind* ;
2. bei Behandlungen durch den Tierarzt von diesem selbst – ohne dann einen Beleg an den Tierhalter aushändigen zu müssen – im Bestandsbuch vorgenommen werden; auch in diesem Fall liegt allerdings die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben* allein beim Tierhalter;
3. bei Behandlungen durch den Tierhalter – wenn der Tierarzt auf seinem Beleg zusätzlich Angaben zu Diagnose, Charge, Dosierung pro Tier und Tag sowie Dauer der Anwendung macht – so erfolgen, dass der Tierhalter nur noch Anwendungsmenge und -datum und seinem Namen als Anwender ergänzt; diese Art der Dokumentation wird Kombibeleg genannt und dessen Aufbewahrungsdauer ist ebenso fünf Jahre wie beim Bestandsbuch.

* Vollständig sind die Angaben dann, wenn mindestens Anzahl, Art und Identität des behandelten Tieres / der behandelten Tiere, Arzneimittelbezeichnung, Anwendungsmenge und -datum, Wartezeit in Tagen, die Unterschrift des Tierarztes und die Praxisadresse dokumentiert sind.

